Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/7285

20. 03. 97

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 21. Dezember 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Durchgangsverkehr von Exekutivorganen und die Durchbeförderung von Häftlingen

A. Zielsetzung

Zur Vermeidung von kostenaufwendigen Umwegen soll der Vertrag vom 21. Dezember 1993 den Durchgangsverkehr von Exekutivorganen der Vertragsstaaten und die Durchbeförderung von Häftlingen über das Hoheitsgebiet des jeweils anderen Staates regeln und damit die Zusammenarbeit und die gutnachbarlichen Beziehungen der beiden Länder vertiefen.

B. Lösung

Die Vereinbarung legt die Voraussetzungen und die Modalitäten für den Durchgangsverkehr von Exekutivorganen und die Durchbeförderung von Häftlingen fest. Insbesondere wird eine eingeschränkte Ausübung von Hoheitsrechten durch ausländische Beamte auf dem Gebiet des Durchgangsstaates bei der Durchbeförderung von Häftlingen geregelt.

Der Vertrag ist nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zustimmungsbedürftig. Mit dem vorliegenden Gesetz soll der Vertrag die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der Gesetzgebungskörperschaften erhalten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Zusätzliche Kosten entstehen durch die Ausführung des Vertrages grundsätzlich nicht.

2. Vollzugsaufwand

Inwieweit zusätzliche Kosten durch die Benutzung der festgelegten Durchgangsstrecken durch Exekutivorgane der Vertragsstaaten und die Durchbeförderung von Häftlingen entstehen, ist zur Zeit noch nicht bezifferbar.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (123) – 210 01 – Po 11/97 (NA 6)

Bonn, den 19. März 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 21. Dezember 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Durchgangsverkehr von Exekutivorganen und die Durchbeförderung von Häftlingen mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 710. Sitzung am 14. März 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf

Gesetz zu dem Vertrag vom 21. Dezember 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Durchgangsverkehr von Exekutivorganen und die Durchbeförderung von Häftlingen

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Wien am 21. Dezember 1993 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Durchgangsverkehr von Exekutivorganen und die Durchbeförderung von Häftlingen wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 23 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Eine Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich.

Zu Artikel 2

Absatz 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 23 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Durch die Ausführung des Gesetzes werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belastet.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da Kosten für die Wirtschaft und private Verbraucher nicht entstehen.

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Durchgangsverkehr von Exekutivorganen und die Durchbeförderung von Häftlingen

Die Bundesrepublik Deutschland

und

die Republik Österreich

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Exekutivorgane der Vertragsstaaten (auf deutscher Seite Polizeibeamte und Zollbeamte, auf österreichischer Seite Organe der Bundesgendarmerie, Bundespolizei, Justizwache, Zollwache und der Gemeindesicherheitswachen) dürfen die gemäß Artikel 3 festgelegten Durchgangsstrecken, die über das Hoheitsgebiet des jeweils anderen Vertragsstaats führen, benützen, um zum Zweck der Dienstverrichtung das eigene Hoheitsgebiet zu erreichen.

(2) Exekutivorgane der Grenzaufsicht dürfen zum gleichen Zweck und darüber hinaus bei ihrem Streifendienst auch Grenzpfade benützen, die streckenweise im Hoheitsgebiet des jeweils anderen Vertragsstaats entlang der Staatsgrenze verlaufen.

Artikel 2

(1) Den Exekutivorganen der Vertragsstaaten ist auf den gemäß Artikel 3 festgelegten Durchgangsstrecken die Durchgangsbeförderung von in ihrem Gewahrsam befindlichen Personen (Häftlingen) gestattet, sofern es sich nicht um Häftlinge handelt, die nach Auffassung des Durchgangsstaats

1. seine Angehörigen sind oder bei denen dies nicht ausgeschlossen werden kann oder
2. wegen einer strafbaren Handlung, die vom ersuchten Staat als eine politische oder als eine mit einer solchen zusammenhängende strafbare Handlung angesehen wird, verfolgt werden, wobei vollendeter oder versuchter Völkermord, Mord oder Totschlag oder die Beteiligung hieran nicht als eine solche Handlung zu werten sind.

(2) Durchbeförderte Häftlinge dürfen wegen politischer Straftaten, die sie vor der Durchbeförderung begangen haben, nur verfolgt, bestraft oder sonst in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt werden, wenn sie sich nach ihrer endgültigen Freilassung länger als eine Woche im Hoheitsgebiet des Staates, der ihre Durchbeförderung vorgenommen hat, aufhalten, obwohl sie ihn verlassen konnten und durften, oder wenn sie nach Verlassen dieses Staates dorthin zurückgekehrt sind.

Artikel 3

Die Festlegung der Durchgangsstrecken im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 und des Artikels 2 Absatz 1 erfolgt durch gesonderte Vereinbarung der Regierungen der Vertragsstaaten. Dabei sind Durchgangsstrecken im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 so festzulegen, daß ein möglichst rascher und zweckmäßiger Einsatz der Exekutivorgane unter Berücksichtigung der gegebenen dienstlichen und verkehrsbedingten Erfordernisse gewährleistet ist. Durchgangsstrecken im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 sind so festzulegen, daß eine möglichst rasche und zweckmäßige Durchbeförderung von Häftlingen unter Gewährleistung größtmöglicher Sicherheit für die an den Durchgangsstrecken gelegenen Gebiete erfolgen kann.

Artikel 4

Im Rahmen der Dienstverrichtungen nach Artikel 1 und bei der Durchbeförderung von Häftlingen nach Artikel 2 Absatz 1 ist den Exekutivorganen das Mitführen von sichergestellten Gegenständen gestattet. Von einem förmlichen Zollverfahren wird abgesehen. Die Durchbeförderung sichergestellter Gegenstände ist von Verboten und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze befreit.

Artikel 5

(1) Von der beabsichtigten Durchbeförderung von Häftlingen ist die zuständige deutsche Grenzpolizeidienststelle beziehungsweise die zuständige österreichische Sicherheitsbehörde rechtzeitig unter Angabe der bekannten Personalien des Häftlings, insbesondere seiner Staatsangehörigkeit und des Grunds der Freiheitsentziehung mit einer kurzen Schilderung des Sachverhalts zu verständigen. Die verständigte Dienststelle/Behörde wird unverzüglich mitteilen, ob die Durchbeförderung aus einem der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Gründe verweigert wird.

(2) Die Vertragsstaaten werden einander die zuständigen Behörden mitteilen.

Artikel 6

(1) Der Durchgangsverkehr (Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1) hat auf dem kürzestmöglichen Weg und ohne unnötigen Aufenthalt zu erfolgen.

(2) Durchgangsstrecken oder Grenzpfade dürfen aus zwingenden Gründen, insbesondere wegen dringender ärztlicher Betreuung einer am Durchgangsverkehr beteiligten Person, notwendiger Fühlungnahme mit Dienststellen im Durchgangsstaat oder zur Behebung auftretender technischer Mängel an Fahrzeugen verlassen werden.

Artikel 7

(1) Von der beabsichtigten Benutzung einer Durchgangsstrecke durch eine geschlossene Einheit von mehr als fünfunddreißig Exekutivorganen ist die zuständige deutsche Grenzpolizeidienststelle beziehungsweise die zuständige österreichische Sicherheitsbehörde rechtzeitig zu verständigen.

(2) Die Vertragsstaaten werden einander die zuständigen Behörden mitteilen.

Artikel 8

(1) Um einen schnellen Transport mit Luftfahrzeugen zu ermöglichen, gestattet die Bundesrepublik Deutschland, daß Dienstluftfahrzeuge der Exekutivorgane der Republik Österreich ihr Hoheitsgebiet ohne Zwischenlandung von und nach Jungholz und von und nach Mittelberg überfliegen.

(2) Ein grenzüberschreitender Flug mit Dienstluftfahrzeugen ist der Grenzpolizeistation Oberstdorf anzukündigen. Einer Verständigung nach Artikel 5 bedarf es nicht.

Artikel 9

(1) Exekutivorgane und durchbeförderte Häftlinge benötigen im Durchgangsverkehr weder ein Reisedokument (Reisepaß oder Paßersatz) noch einen Sichtvermerk; Exekutivorgane müssen jedoch einen mit einem Lichtbild versehenen Dienstausweis mit sich führen. Eine Dienstbestätigung reicht nicht aus. Artikel 6 des Abkommens vom 18. März 1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über den Kleinen Grenzverkehr und den Ausflugsverkehr findet keine Anwendung.

(2) Exekutivorgane dürfen im Durchgangsverkehr ihre Dienstkleidung tragen und ihre Dienstausrüstung (insbesondere Fahrzeuge, Dienstwaffen, Munition, Nachrichtengeräte, Diensthunde) mit sich führen. Die beabsichtigte Durchfahrt mit Sonderfahrzeugen, die eine Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straßen befürchten lassen, kann nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsordnung untersagt werden.

(3) Die beabsichtigte Durchfahrt mit Sonderfahrzeugen ist der zuständigen Sicherheitsbehörde des Durchgangsstaats vorher anzukündigen, welche ohne unnötigen Aufschub bekanntgibt, ob die Zulassung erteilt wird.

Artikel 10

Exekutivorgane dürfen auf dem Hoheitsgebiet des Durchgangsstaats keine über die Durchbeförderung hinausgehende Amtshandlung vornehmen, es sei denn, daß diese im Zusammenhang mit der Durchbeförderung von Häftlingen erforderlich sind.

Artikel 11

Exekutivorgane dürfen im Durchgangsverkehr von der Waffe nur bei Notwehr Gebrauch machen. Bei einer Durchbeförderung von Häftlingen darf die Waffe auch zur Aufrechterhaltung des Gewahrsams oder zur Verhinderung des Entkommens gebraucht werden. Für den Waffengebrauch gilt das Recht des Durchgangsstaats.

Artikel 12

(1) Die Durchbeförderung von Häftlingen hat mit ausreichendem und genügend ausgerüstetem Begleitpersonal zu erfolgen. Dabei sind von dem durchbefördernden Staat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um das Entweichen der Häftlinge oder die Gefährdung von Personen und Sachen sowie Störungen des Verkehrs zu verhindern.

(2) Die Durchbeförderung von Häftlingen in öffentlichen Verkehrsmitteln ist ausschließlich im Eisenbahnverkehr zulässig. Häftlinge, die transportunfähig sind oder nach den eisenbahnrechtlichen Bestimmungen nicht befördert werden dürfen, sind von dieser Art der Durchbeförderung ausgeschlossen. Dasselbe gilt für Häftlinge, deren Beförderung im Eisenbahnverkehr eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt.

Artikel 13

(1) Entweicht ein Häftling, ist das Begleitpersonal zu seiner sofortigen Verfolgung und zur unverzüglichen Verständigung des nächsten erreichbaren Exekutivorgans des Durchgangsstaats verpflichtet. Die Verfolgung ist auf die Nähe der Durchgangsstrecke beschränkt und endet vorbehaltlich der Fälle des Absatzes 3 spätestens, wenn Exekutivorgane des Durchgangsstaats die Verfolgung aufnehmen.

(2) Geht der Häftling dem Begleitpersonal endgültig verloren, so ist seine Rückführung nur im Wege der Auslieferung oder Abschiebung zulässig.

(3) Ein endgültiger Verlust im Sinne des Absatzes 2 liegt vor, wenn

a) der Häftling entkommen ist,

b) der Häftling entwichen ist und von Exekutivorganen des Durchgangsstaats in Gewahrsam genommen wird,

c) der Häftling während der Durchbeförderung eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung begeht und deswegen von Exekutivorganen des Durchgangsstaats in Gewahrsam genommen wird,

d) der Häftling durch Verletzung oder Erkrankung transportunfähig wird oder

e) das Begleitpersonal insbesondere durch Verletzung oder Erkrankung außerstande ist, den Gewahrsam weiter auszuüben.

Artikel 14

Jeder Vertragsstaat ist verpflichtet, Häftlinge, die im Durchgangsverkehr in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats gelangt sind, ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthalts in diesem Staat zurückzunehmen.

Artikel 15

(1) Jedem Vertragsstaat bleibt das Recht vorbehalten, die in diesem Vertrag zugestandenen Durchgangsrechte für die Dauer eines öffentlichen Notstands, einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und in Fällen schwerwiegender internationaler Spannungen vorübergehend einzuschränken oder aufzuheben. Der andere Vertragsstaat ist davon unverzüglich schriftlich auf diplomatischem Wege in Kenntnis zu setzen.

(2) Ist ein öffentlicher Notstand oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nur im Bereich einzelner Durchgangsstrecken gegeben, so kann auch die zuständige Behörde des Durchgangsstaats Durchgangsrechte auf diesen Durchgangsstrecken vorübergehend einschränken oder aufheben. Sie hat die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Vertragsstaaten werden einander die zuständigen Behörden mitteilen.

Artikel 16

Die strafrechtlichen Bestimmungen des Durchgangsstaats zum Schutze seiner Exekutivorgane oder ihrer Amtshandlungen gelten auch für strafbare Handlungen, die im Durchgangsstaat gegenüber Exekutivorganen des anderen Vertragsstaats oder gegen deren Amtshandlungen begangen werden.

Artikel 17

Für die Amtshaftung sind die Bestimmungen des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung der Amtshaftung aus Handlungen von Organen des einen in grenznahen Gebieten des anderen Staates mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich Artikel 2 Absatz 1 Nummer/Ziffer 4 auch auf sichergestellte Gegenstände bezieht.

Artikel 18

Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält, findet für den Durchgangsverkehr von Exekutivorganen und die Durchbeförderung von Häftlingen das Recht des Durchgangsstaats Anwendung.

Artikel 19

(1) Das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Durchbeförderung von Häftlingen auf den Eisenbahnstrecken Mittenwald (Grenze) – Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze) – Vils (Grenze) sowie das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Öster-

reich über die Beförderung von Exekutivorganen im Straßen- und Eisenbahn-Durchgangsverkehr werden aufgehoben.

(2) Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 12 Buchstabe a des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den erleichterten Straßendurchgangsverkehr zwischen Salzburg und Lofer über deutsches Gebiet und zwischen Garmisch-Partenkirchen und Pfronten/Füssen über österreichisches Gebiet werden aufgehoben.

Artikel 20

(1) Im Durchgangsverkehr befindliche Exekutivorgane und nach Maßgabe dieses Vertrags durchbeförderte Häftlinge und Gegenstände unterliegen im Eisenbahndurchgangsverkehr auf den Strecken Mittenwald–Griesen und Ehrwald–Vils den Bestimmungen des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den erleichterten Eisenbahndurchgangsverkehr auf den Strecken Mittenwald (Grenze)–Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze)–Vils (Grenze) mit Ausnahme des Artikels 3 Absatz 2. Artikel 2 Absatz 2 des zitierten Abkommens wird aufgehoben.

(2) Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 des Vertrags vom 15. Dezember 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Führung von geschlossenen Zügen (Zügen unter Bahnverschluß) der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken der Deutschen Bundesbahn in der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung des Vertrags vom 5. April 1979 erhält folgende Fassung:

„Die Artikel 7, 9, 15 und 17 des Vertrags vom 21. Dezember 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Durchgangsverkehr von Exekutivorganen und die Durchbeförderung von Häftlingen gelten entsprechend."

Artikel 21

(1) Der Vertrag vom 17. Februar 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Durchgangsverkehr auf der Roßfeldstraße gilt mit folgender Maßgabe:

1. In Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 sowie in Absatz 2 werden die Worte „Polizei, Gendarmerie und Zolldienst" durch die Worte „auf deutscher Seite Polizei- und Zollbeamte, auf österreichischer Seite Organe der Bundesgendarmerie, Bundespolizei, Justizwache, Zollwache und der Gemeindesicherheitswachen" ersetzt. Das Wort „österreichischen" vor „Exekutivorgane" am Anfang des Absatzes 2 ist zu streichen. Nach den Worten in Absatz 2 „bis zur südlichen Einmündung der Roßfeldstraße" werden ein Komma und danach die Worte „die Wildmoosverbindungsstraße zwischen dem Zollamt Dürrnberg und der Einmündung in die Roßfeldstraße beim Haus Wildmoos Nr. 3" eingefügt.
2. An die Stelle der Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 und Absatz 3 treten für den Durchgangsverkehr von Exekutivorganen im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 dieses Vertrags und die Durchbeförderung von Häftlingen im Sinne des Artikels 2 dieses Vertrags die Bestimmungen der Artikel 4, 5, 7, 9 bis 11, 12 Absatz 1 und 13 bis 15 dieses Vertrags; an die Stelle des Artikels 6 tritt hinsichtlich des Durchgangsverkehrs von Exekutivorganen und der Durchbeförderung von Häftlingen Artikel 6 dieses Vertrags. Im übrigen bleibt der Vertrag vom 17. Februar 1966 über den Durchgangsverkehr auf der Roßfeldstraße unberührt; sein Artikel 16 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß Artikel 2 Absatz 1 Nummer/Ziffer 4 des dort in Bezug genommenen Abkommens vom 14. September 1955 sich auch auf sichergestellte Gegenstände bezieht.

(2) Der Vertrag vom 17. Februar 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Durchgangsverkehr auf den Straßen an der Walchen Ache und am Pittenbach sowie zum Bächen- und Rißtal im deutschen und österreichischen Grenzgebiet gilt mit folgender Maßgabe:

1. In Artikel 13 Satz 1 werden die Worte „Polizei, Gendarmerie und Zolldienst" durch die Worte „auf deutscher Seite Polizei- und Zollbeamte, auf österreichischer Seite Organe der Bundesgendarmerie, Bundespolizei, Justizwache, Zollwache und der Gemeindesicherheitswachen" ersetzt.
2. In Artikel 24 Absatz 1 werden die Worte „Polizei, Gendarmerie und Zolldienst" durch die Worte „Organe der Bundesgendarmerie, Bundespolizei, Justizwache, Zollwache und der Gemeindesicherheitswachen" ersetzt.
3. An die Stelle der Bestimmungen des Artikels 13 Sätze 2 und 3 und des Artikels 24 Absatz 2 treten für den Durchgangsverkehr von Exekutivorganen im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 dieses Vertrags und die Durchbeförderung von Häftlingen im Sinne des Artikels 2 dieses Vertrags die Bestimmungen der Artikel 4, 5, 7, 9 bis 11, 12 Absatz 1 und der Artikel 13 bis 15 dieses Vertrags; an die Stelle des Artikels 7 tritt hinsichtlich des Durchgangsverkehrs von Exekutivorganen und der Durchbeförderung von Häftlingen Artikel 6 dieses Vertrags.

Im übrigen bleibt der Vertrag vom 17. Februar 1966 über den Durchgangsverkehr auf den Straßen an der Walchen Ache und am Pittenbach sowie zum Bächen- und Rißtal im deutschen und österreichischen Grenzgebiet unberührt; sein Artikel 30 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß Artikel 2 Absatz 1 Nummer/Ziffer 4 des dort in Bezug genommenen Abkommens vom 14. September 1955 sich auch auf sichergestellte Gegenstände bezieht.

Artikel 22

(1) Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder die Anwendung dieses Vertrags sollen durch die Regierungen der Vertragsstaaten beigelegt werden.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen eines Vertragsstaats einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der Vertragsstaaten zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, daß er die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Für den Fall, daß der Präsident des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte die deutsche oder österreichische Staatsangehörigkeit besitzt, gehen die ihm durch diesen Artikel übertragenen Funktionen auf den Vizepräsidenten des Gerichtshofs, danach auf den ranghöchsten Richter des Gerichtshofs über, auf den dieser Umstand nicht zutrifft.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit auf Grund der zwischen den Vertragsstaaten bestehenden Verträge und des allgemeinen Völkerrechts. Soweit nach diesem Vertrag die Auffassung eines Vertragsstaats maßgeblich ist, ist das Schiedsgericht hieran gebunden.

(6) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten des von ihm bestellten Schiedsrichters und seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns und die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(7) Die Gerichte der beiden Vertragsstaaten werden dem Schiedsgericht auf sein Ersuchen Rechtshilfe hinsichtlich der

Ladung und der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in entsprechender Anwendung der zwischen den beiden Vertragsstaaten jeweils geltenden Übereinkünfte über die Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen leisten.

Artikel 23

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Die Artikel 19 bis 21 treten jedoch erst an dem Tage in Kraft, an dem die in Artikel 3 genannte gesonderte Vereinbarung der Regierungen der Vertragsstaaten in Kraft tritt, soweit diese die von den Artikeln 19 bis 21 betroffenen Durchgangsstrecken zum Gegenstand hat.

(3) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragsstaat kann ihn unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich auf diplomatischem Wege kündigen.

Geschehen zu Wien am 21. Dezember 1993 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Philipp Jenninger

Für die Republik Österreich
Herbert Grubmayr

Denkschrift zum Vertrag

I. Allgemeines

Im Hinblick darauf, daß die kürzesten Straßen- bzw. Eisenbahnverbindungen zwischen manchen grenznahen Orten der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich sowie zwischen Ost- und Westösterreich und umgekehrt über das Hoheitsgebiet des jeweils anderen Staates führen, müssen derzeit mangels umfassender vertraglicher Regelung der Durchgangsrechte für Exekutivorgane sowie der Durchbeförderung von Häftlingen in der Regel kostenaufwendige Umwege auf Strecken zurückgelegt werden, die diese Orte über das eigene Staatsgebiet verbinden.

Der am 21. Dezember 1993 in Wien unterzeichnete Vertrag soll den Durchgangsverkehr von Exekutivorganen auf eine neue Grundlage stellen und die Durchbeförderung von in Gewahrsam befindlichen Personen auf den festzulegenden Durchgangsstrecken einheitlich regeln.

Die bisherigen Teilregelungen z.B. in dem deutsch-österreichischen Abkommen vom 14. September 1955 über die Beförderung von Exekutivorganen im Straßen- und Eisenbahn-Durchgangsverkehr (BGBl. 1957 II S. 592) sollen ersetzt bzw. ergänzt werden.

In dem Vertrag werden die Voraussetzungen und die Modalitäten geregelt, insbesondere der berechtigte Personenkreis, der Umfang von Amtshandlungen der Exekutivorgane auf dem Gebiet des Durchgangsstaates und Ausschlußgründe für den Durchgang und die Durchbeförderung. Grundsätzlich ist beim Durchgangsverkehr von Exekutivorganen und der Durchbeförderung von Häftlingen das jeweilige nationale Recht des Durchgangsstaates maßgeblich, sofern der Vertrag keine besonderen Bestimmungen vorsieht.

II. Besonderes

Artikel 1 Abs. 1 legt fest, welche Organe als Exekutivorgane der Vertragsparteien berechtigt sind, festgelegte Durchgangsstrecken (Artikel 3), die über das Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei führen, zu benutzen, um zu dienstlichen Zwecken das eigene Hoheitsgebiet zu erreichen. Eine vorherige Anzeige oder Zustimmung ist grundsätzlich nicht erforderlich. Auf deutscher Seite sind alle Polizei- und Zollbeamte zur Nutzung berechtigt. Darüber hinaus dürfen mit der Grenzüberwachung und -kontrolle beauftragte Bedienstete bei ihrem Streifendienst auch Grenzpfade benutzen, die streckenweise im Hoheitsgebiet des jeweils anderen Vertragsstaates entlang der Staatsgrenze verlaufen (Artikel 1 Abs. 2). Dadurch soll die Überwachung der gemeinsamen Grenze verbessert werden.

Die Exekutivorgane dürfen nach Artikel 2 Abs. 1 auf den festgelegten Durchgangsstrecken in ihrem Gewahrsam befindliche Personen durchbefördern. Hiervon ist aber nach Artikel 5 Abs. 1 die zuständige deutsche Grenzpolizeidienststelle oder die zuständige österreichische Sicherheitsbehörde vorab zu verständigen, die die Zustimmung nur aus den in Artikel 2 Abs. 1 genannten Gründen verweigern darf. Ausgeschlossen von der Durchbeförderung sind nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 Häftlinge, die nach Auffassung des Durchgangsstaates seine Angehörigen sind oder bei denen dies nicht ausgeschlossen werden kann.

Ebenso dürfen nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 Personen, die wegen einer nach Auffassung des Durchgangsstaates politischen oder mit einer solchen im Zusammenhang stehenden Straftat verfolgt werden, nicht durchbefördert werden. Der Ausschlußgrund der politischen Straftat entspricht weitgehend dem Artikel 3 Abs. 1 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957. Artikel 2 Abs. 2 schränkt darüber hinaus die Strafverfolgung von durchbeförderten Häftlingen wegen politischer Straftaten durch den ersuchenden Staat ein.

Die einzelnen Durchgangsstrecken werden aus Gründen einer flexiblen Ausführung nicht im Vertrag festgelegt, sondern auf der Grundlage des Artikels 3 von den Regierungen vereinbart. Dabei sind die dienstlichen Anforderungen und die verkehrstechnischen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dieses Verfahren ermöglicht insbesondere eine Anpassung der Strecken in einem vereinfachten Verfahren.

Artikel 4 gestattet den Exekutivorganen das Mitführen von sichergestellten Gegenständen; gleichzeitig entfallen Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze.

Die Artikel 6 bis 8 regeln Einzelheiten des Durchgangsverkehrs. Dieser hat auf kürzestmöglichem Wege und ohne unnötigen Aufenthalt zu erfolgen (Artikel 6 Abs. 1). Durchgangsstrecken oder Grenzpfade dürfen nur aus eng definierten Gründen verlassen werden (Artikel 6 Abs. 2). Die Benutzung einer Durchgangsstrecke von größeren geschlossenen Einheiten bedarf einer vorherigen Ankündigung (Artikel 7 Abs. 1). Ein Überfliegen des deutschen Hoheitsgebietes durch österreichische Luftfahrzeuge von und nach Jungholz und Mittelberg ist ohne besondere Einfluggenehmigung gestattet (Artikel 8 Abs. 1 und 2).

Artikel 9 Abs. 1 enthält die erforderlichen paß- und ausländerrechtlichen Regelungen. Exekutivorgane und Häftlinge benötigen kein Grenzübertrittsdokument und keinen Sichtvermerk, allerdings müssen die Beamten einen mit Lichtbild versehenen Dienstausweis mit sich führen. Die Zulässigkeit einer Grenzkontrolle bleibt unberührt. Die Exekutivorgane dürfen ihre Uniform tragen und ihre Dienstausrüstung mit sich führen (Artikel 9 Abs. 2). Die Durchfahrt mit Sonderfahrzeugen ist anzukündigen (Artikel 9 Abs. 3) und kann nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts untersagt werden.

Grundsätzlich dürfen Exekutivorgane auf dem Hoheitsgebiet des Durchgangsstaates keine hoheitlichen Handlungen vornehmen. Eine Ausnahme ist nach Artikel 10 im Zusammenhang mit der Durchbeförderung von Häftlingen vorgesehen, allerdings muß die Amtshandlung erforderlich sein, um die betreffende Person in Gewahrsam zu halten und auf das Hoheitsgebiet des durchbefördernden Staates zu verbringen.

Der Waffengebrauch richtet sich ausdrücklich nach dem Recht des Durchgangsstaates und ist auf die Fälle der

Notwehr und bei der Durchbeförderung von Häftlingen auf die Aufrechterhaltung des Gewahrsams oder die Verhinderung des Entkommens beschränkt (Artikel 11).

Die Artikel 12 bis 14 enthalten besondere Vorschriften über die Durchbeförderung von Häftlingen. Den berechtigten Belangen des Durchgangsstaates soll dabei Rechnung getragen werden. Durch den durchbefördernden Staat sind ausreichende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen (Artikel 12 Abs. 1), die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist auf die Eisenbahn beschränkt (Artikel 12 Abs. 2), eine Verfolgung entwichener Häftlinge ist nur örtlich und zeitlich begrenzt möglich (Artikel 13 Abs. 1) und geht der Häftling endgültig verloren, so ist seine Rückführung nur im Wege der Auslieferung oder Abschiebung zulässig (Artikel 13 Abs. 2). Der durchbefördernde Staat hat Häftlinge ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthaltes in dem anderen Vertragsstaat zurückzunehmen (Artikel 14).

In besonderen Fällen (z. B. Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung) können die Durchgangsrechte für einzelne Strecken oder insgesamt eingeschränkt oder aufgehoben werden (Artikel 15).

Nach Artikel 16 werden die strafrechtlichen Bestimmungen der Vertragsstaaten zum Schutze ihrer Exekutivorgane oder Amtshandlungen erstreckt auf die im Durchgangsstaat begangenen strafbaren Handlungen, die gegen die Exekutivorgane des anderen Vertragsstaates oder deren Amtshandlungen gerichtet sind. Artikel 17 enthält die erforderlichen Regelungen zur Amtshaftung.

Ergänzend zu den vertraglichen Regelungen findet nach Artikel 18 das Recht des Durchgangsstaates Anwendung.

Die Artikel 19 bis 21 regeln die Aufhebung, Änderung und Weitergeltung der früheren Vereinbarungen. Artikel 22 enthält eine Schiedsklausel für Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung des Vertrages mit im Rahmen des international üblichen für einen zweiseitigen Vertrag wesentlichen Elementen. Artikel 23 regelt die Ratifikation, das Inkrafttreten und die Kündigung des Vertrages.

Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn 72114044 3. 97
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333